

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 28. März 1991

13. Stück

19. Verordnung: Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben; Festsetzung des für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden Behandlungsbeitrages.

19.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden Behandlungsbeitrages

Auf Grund des § 51 a Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 19/1988, Nr. 22/1988, Nr. 40/1989, Nr. 19/1990 und Nr. 74/1990 wird verordnet:

§ 1. (1) Für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben und für deren Anstaltspflege Pflegegebührenersätze von einem Sozialversicherungsträger an den Krankenanstaltenträger zu leisten sind (sozialversicherte Patienten), wird der Behandlungsbeitrag pro Pflegetag nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 3 wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz
Wilhelminenspital
Franz-Josef-Spital
Krankenhaus Rudolfstiftung
Elisabeth-Spital
Allgemeine Poliklinik
Krankenhaus Floridsdorf
Sophien-Spital
Pulmologisches Zentrum
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
Semmelweis-Frauenklinik
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlüssel
Preyer'sches Kinderspital
Mautner Markhof'sches Kinderspital
Kinderklinik Glanzing 2 310 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St.-Anna-Kinderspital) 5 590 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Pati-

- enten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23),
Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs
a. d. Donau 2 590 S
4. Hanusch-Krankenhaus 2 930 S
 5. Orthopädisches Spital (Speising) 2 310 S

(2) Die im Abs. 1 genannten Beträge verringern sich um den Kostenbeitrag gemäß § 46 a Wr. KAG, soweit ein solcher zu leisten ist.

§ 2. Für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben und für deren Anstaltspflege keine Pflegegebührenersätze von einem Sozialversicherungsträger an den Krankenanstaltenträger zu leisten sind (nicht sozialversicherte Patienten einschließlich der Sozialhilfefälle), wird der Behandlungsbeitrag pro Pflegetag nach Maßgabe des § 3 wie folgt festgesetzt:

1. Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 1 Z 1. 210 S
2. Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2. 570 S
3. Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 1 Z 3. 640 S
4. Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 1 Z 4. . . 830 S
5. Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 1 Z 5. . . 210 S

§ 3. Den Beiträgen gemäß §§ 1 und 2 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH hinzuzurechnen.

§ 4. Sofern die von den Sozialversicherungsträgern zu leistenden Pflegegebührenersätze den Betrag von 1 134 S in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 bzw. den Betrag von 587 S in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 übersteigen, sind die Mehrbeträge von den Beiträgen gemäß § 1 Abs. 1 in Abzug zu bringen.

§ 5. Ergibt sich nach Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung (§ 54 Wr. KAG) ein Grund zur Änderung gemäß § 4, dann ist eine neue Zahlungsaufforderung auszufertigen; mit der Neuausfertigung verliert die frühere Zahlungsaufforderung ihre Wirksamkeit.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk